

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

- Bericht über die 4. Sachverständigen-Konferenz des Deutschen Vereins zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen e. V., Hamburg, 13.—15. September 1928. Berlin: Julius Springer 1929. V, 189 S. RM. 12.—.

A. Homburger (Heidelberg) unterscheidet in seinem Vortrag „Typenbildung in der Psychopathie“ die Hyperthymiker, die Verstimmten, die Phantasten, die Reizbaren, die Antriebsreichen und die Antriebsarmen, die Gemütsarmen, die Hysterischen, die Triebhaften, die triebhaft Abnormen und die „Nervösen“. Das Triebhafte kann schicksalsbestimmend sein. In diesem Sinne bezeichnet Homburger die „geborene“ Dirne, den „geborenen“ Landstreicher, den „geborenen“ Berufsverbrecher und den „geborenen“ Hochstapler als asoziale Sonderformen. Zu den „Nervösen“ werden nicht nur die erschöpfbaren „Astheniker“, sondern auch die seelisch Unbeständigen, die Unruhigen, die Grüblerischen und die in Zwangsvorstellungen Befangenen gerechnet. Ohne den Versuch der Typenbildung gibt es keinen Überblick über die mannigfältigen psychopathischen Anlagen. Mit Hilfe der Typologie bestimmen wir die Grundrichtungen der sozialen Prognose und Prophylaxe. Durch den Typus soll keine schematische Abstempelung erfolgen, vielmehr der persönlichen quantitativen Ausprägung unter dem Einfluß der Umwelt Rechnung getragen werden. Die Typen sind Varianten menschlicher Artung mit fließenden Grenzen. In der Einzelpersönlichkeit verschmelzen Anlage und Umwelt zu einem geschlossenen Ganzen im Lauf des Lebens. Individuelle Charakterologie und psychologische Typologie müssen sich gegenseitig ergänzen. — Weygandt (Hamburg, Friedrichsberg): „Die Bedeutung der Bestrebungen der psychischen Hygiene für die Psychopathenfürsorge.“ Die außerhalb der Anstalt lebenden geistig Abnormen müssen in Deutschland besser berücksichtigt werden. Zu fördern sind insbesondere die Familienpflege, die offene Fürsorge, die Hilfsvereine für entlassene Geisteskranken. Besprechung der gefährdeten Gruppen und der einzelnen vorbeugenden Maßnahmen. — Frankwood E. Williams (New York): „Maßnahmen zur Verhütung der Straffälligkeit in Amerika“. Der Richter muß nicht nur die Tat bestrafen, sondern auch den Täter behandeln, erziehen und seine Persönlichkeit genau kennen. Die Richter und Leiter der Gefängnisse, Zuchthäuser und der Zwangserziehungsanstalten erkannten mehr und mehr die Notwendigkeit der Errichtung eines psychiatrischen Dienstes. Eine im letzten Jahre vom National Committee for Mental Hygiene für die National Crime Commission gemachte Untersuchung über die jetzt bei den Gerichten und Strafvollzugsanstalten in den Vereinigten Staaten vorhandenen Möglichkeiten zeigte, daß 653 Gerichte von 1168 und 178 Strafvollzugsanstalten von 259 einen psychiatrischen oder psychologischen Dienst aufweisen konnten. In New York ist eine durchgreifende Änderung in der Behandlung der Straffälligen getroffen worden. In Sing-Sing, dem Hauptgefängnis des Staates, ist eine „Klassifikationsklinik“ errichtet worden, in der jeder Gefangene neurologisch, psychiatrisch und psychologisch untersucht wird. Ebenso wird sein Bildungszustand und seine soziale Lage geprüft. Nach dem Ergebnis der Untersuchungen wird bestimmt: der Typ des Gefängnisses, dem er überwiesen werden soll, die Art der Arbeit, die medizinische und erzieherische Behandlung, die Festsetzung der Bewährungsfrist oder die Frage der dauernden Überführung in eine andere staatliche Anstalt. In Massachusetts sind zwei Gesetze angenommen. 1. Das Briggs Gesetz. Falls jemand wegen eines Kapitalverbrechens angeklagt ist oder wegen eines Vergehens zum zweitenmal unter Anklage steht, muß er von einer Gruppe von Psychiatern untersucht werden. Wird eine Geisteskrankheit festgestellt, so wird dem Richter und dem Staatsanwalt Mitteilung gemacht und statt der Verurteilung eine Behandlung durchgeführt. Das Bezirksgefängnisgesetz bestimmt, daß alle Gefangenen, die zu einer Bezirksgefängnisstrafe von 30 Tagen oder mehr verurteilt werden, von Psychiatern untersucht werden sollen. Die Geisteskranken und Epileptiker werden einer geeigneten staatlichen Heilanstalt überwiesen. Die Psychopathen, für die noch keine besonderen Anstalten vorhanden sind, werden nach Strafverhütung unter die Aufsicht sozialer Einrichtungen gestellt, an denen psychiatrisch ausgebildete Sozialfürsorger tätig sind. Die Arbeit an Kriminellen zeigte, daß die Straffälligkeit keine isolierte Begebenheit war, sondern fast immer ein Glied in der Kette anderer Entgleisungen, die sich schon in der Jugend als Gefährdung und Verwahrlosung zeigten. Psychische Fehlentwicklungen wurden schon in der Jugend als Ursache der Verwahrlosung aufgedeckt. Ihre Träger flüchteten in nervöse und geistige Erkrankungen, in Straffälligkeit, Verwahrlosung oder wirtschaftliche Unfähigkeit und fielen so der Öffentlichkeit zur Last. Dementsprechend war man sich über die Bedeutung der Verhütungsarbeit an Kindern klar geworden. Produktive Arbeit versprach man sich von Visiting Teachers, die Ausbildung und Erfahrung einer Volksschullehrerin haben. Sie geben keinen Unterricht, werden vielmehr nach besonderer psychiatrischer Ausbildung als soziale Fürsorgerinnen Bindeglied zwischen Elternhaus und Schule. Der Verhütung der Verwahrlosung der Kinder dient auch die Einrichtung der „child guidance clinic“, die eine Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern, Ärzten, Fürsorgerinnen, Psychologen und den Gerichten anstrebt und eine mit ärztlichem Geiste durchtränkte Sozialpädagogik durchführt. Bei schwer erziehbaren Kindern wird großer Wert auf eine Milieupädagogik gelegt. Schließlich sei noch hervor-

gehoben, daß Williams den Begriff der psychopathischen Kinder weit enger faßt als die deutsche Psychiatrie, da er nur die Kinder als psychopathisch erkennen will, die sich keinem erzieherischen Einfluß zugänglich zeigen. — Landgerichtsdirektor Herbert Francke (Berlin) sprach über „Die Auswirkung der Jugendgesetzgebung in bezug auf jugendliche Psychopathen“. Der Verf. beschränkt sich auf das Gebiet der Jugendstrafgesetzgebung. Vom Standpunkt der Psychopathenfürsorge widerspricht Francke der Auffassung, daß der Jugendliche unter keinen Umständen bestraft werden dürfe, wenn er als nicht normal anzusehen sei. Psychopathie genüge vielmehr nicht zur Befreiung von Strafe. Richtig sei vielmehr die im § 6 JGG. niedergelegte Regelung, wonach hier eine reine Zweckmäßigkeit entscheide: „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.“ Zum Strafprozeß wird ferner gefordert, daß die ärztliche Mitwirkung sichergestellt wird. Im § 31 JGG. findet sich die Formel, daß in geeigneten Fällen eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt werden soll. Er empfiehlt, schärfere Formeln in die Gesetzgebung zu bringen und will eine ärztliche Untersuchung herbeigeführt wissen 1. bei denjenigen, welche nach den Vorerhebungen den Verdacht einer psychischen Anomalie darlegen, 2. bei denjenigen, die sich einer schweren Straftat schuldig gemacht haben, 3. bei denjenigen, die ein ausgesprochen asoziales Verhalten oder eine unverkennbare Verwahrlosung zeigen. Vor der Entscheidung, welche erzieherischen Maßnahmen vom Amtsgericht einzuleiten sind, möge in Zukunft ein heilpädagogisches Gutachten eingefordert werden. Für den Strafvollzug am Jugendlichen fordert Francke, daß er nur in ständiger fortlaufender Fühlung mit Psychiatern und Heilpädagogen erfolgen dürfe. — Theodor Heller (Wien-Grinzing): „Psychopathische Schüler in höheren Schulen.“ Zwei Kategorien von Schülern beschweren die höheren Schulen, die Unterbefähigten und die Psychopathen. Eine strenge Scheidung dieser beiden Gruppen ist nicht möglich. Schlept man Unterbegabte durch, so sind sie später, wenn Anforderungen im Leben an sie gestellt werden, verbraucht, und sie versagen. Auch viele Psychopathen finden sich in höheren Schulen nicht zurecht, und zwar besonders diejenigen nicht, welche eine überragende Intelligenz haben. Sie kommen in Konflikte mit der Schulordnung und mit den Lehrern. Besonders lästig sind ihnen die schriftlichen Schularbeiten und die mündlichen Prüfungen. Während der Pubertät treten bei ihnen oft Unlustgefühle hervor, die besonders bei den Psychasthenikern zum Selbstmord führen können. Die Lehrer an höheren Schulen sollten mehr, als es bisher geschehen ist, mit der Psychopathologie des Kindes und der Heilpädagogik vertraut gemacht werden. Von Wichtigkeit kann für die Heilerziehung an höheren Schulen auch die Bestellung eines psychologischen Beraters sein. — W. Fürstenheim (Frankfurt a. M.): „Heime für psychopathische Kinder. (Kommunale Einrichtungen zur Betreuung psychopathischer Kinder).“ In geschlossene Heime für psychopathische Kinder gehören solche Kinder, zu deren Verständnis und Behandlung heilpädagogische Vorbildung und Einrichtungen gehören, einmal, wenn die häusliche Umwelt selbst als wesentliche Gefahrenquelle nachgewiesen ist, ferner, wenn ihnen die Freiheit außerhalb des Heimes die Möglichkeit und Gefahr des Rückfalls bringt. Fürstenheim schildert eingehend ein solches Heim, das Frankfurter Hermannsheim, das am 1. IX. 1917 gegründet ist und als erstes deutsches kommunales Heilerziehungsheim bezeichnet wird. Das Schicksal psychopathischer Kinder hängt ganz von dem Verhältnis ab, in das sie nach Verlassen des Heimes gehören. Sehr wichtig ist also die offene Fürsorge für ehemalige Heimlinge. Fürstenheims Ausführungen gipfeln in der Forderung: „Hilfsschulen für die schwachbegabte, Heimschulen für die sittlich gefährdete Jugend“. — Walter Moos lieferte einen Beitrag über Sonderschulen und Unterricht für psychopathische Kinder und Jugendliche. In der Stadt Zürich sammelt man sie in kleinen Sonderklassen, die auch Beobachtungsklassen genannt werden. Als Ziel betrachtet man nicht so sehr die Vermittlung von vielen „Wissen und Können“, sondern man erstrebt an erster Stelle die Erziehung zu einem reinen Menschentum. Bei jedem einzelnen Kinde sollen die individuellen Anlagen gefördert werden. Die Kinder verbleiben im Elternhause. Dagegen machen manche Praktiker den Einwurf, daß die Herausnahme aus der Umgebung die beste Fürsorge sei. Gegen die Trennung vom Elternhause bestehen viele Bedenken. Man sucht den schlechten Einfluß der Umgebung zu hemmen, indem man mit den Eltern in Beziehung tritt, um so ein Zusammenarbeiten zwischen Schule und Elternhaus zu ermöglichen. Besondere Aufgaben fallen dem mitarbeitenden Arzte zu. Sollten sich aber nach genauer Prüfung die „Familien- und Erziehungsverhältnisse“ als allzu ungünstig erweisen, so wird das Kind der Fremdpflege übergeben. Die Aufenthaltsdauer in der Sonderklasse ist nicht für alle Kinder gleich. Manche können in die Normal- oder in eine Hilfsschule zurückversetzt werden; andere müssen bis zur „Erreichung der Altersgrenze“ in der Sonderklasse verbleiben. Den Sonderklassen gilt der 2. Einwurf, daß es nicht gut sei, mehrere erziehungsgeschädigte Kinder zu vereinigen, da sie sich gegenseitig in schlechter Weise beeinflussen würden. Man solle die Kinder dadurch aus dem „Schulumilieu“ herausheben, daß man sie in einer fremden Klasse einer fremden Lehrperson übergebe. Dagegen läßt sich jedoch einwenden, daß in der kleinen Sonderklasse, die nur 12 Schüler zählt, der persönliche Einfluß des Lehrers auf den Schüler stärker ist als in überfüllten Normalklassen. Zeigt sich bei den Schülern eine dauernde Besserung im Verhalten, so steht nichts im Wege, sie in die Normalschule zurückzuführen.

Zwischen den Lehrern und den zur Sonderschule angemeldeten Kindern besteht meistens ein gespanntes Verhältnis. Diesem Übel soll abgeholfen werden, indem man die Versetzungsmöglichkeit erleichtert. — Ruth von der Leyen über „Ausbildungsfragen“. Allen denen, die erzieherisch oder unterrichtlich mit Kindern zu tun haben, müssen neben den Grundsätzen der normalen Erziehung die Erkenntnisse und Erfahrungen der Psychopathenerziehung vermittelt werden. Der Erzieher hat sich zu befassen mit dem Leben des normalen Kindes und mit dem Leben des gefährdeten, verwahrlosten Kindes und Jugendlichen. Die Familie kann nur in wenigen Fällen beeinflußt werden. Heilpädagogen kommen im allgemeinen nur dann einzeln mit den Eltern in Beziehung, wenn die Kinder Schwierigkeiten bereiten. Im Berufsleben des Volksschülers sind die ersten Wochen der Lehrzeit am schwierigsten. Da müssen die Lehrherren und Arbeitgeber beeinflußt werden, den Jugendlichen im Kampfe gegen diese auftretenden Reibungen beizustehen. Ganz besonders ist für alle Lehrer die Kenntnis der erzieherischen Praxis psychopathischer Kinder notwendig. Den Erziehern psychopathischer Kinder muß unter tunlichster Vermeidung der Halbildung die „psychiatrische Einstellung“ vermittelt werden. Notwendig ist stets das Zusammenarbeiten des Erziehers mit dem Arzte. An den Universitäten Münster, Frankfurt und Göttingen werden zur Ausbildung männlicher Wohlfahrtspfleger einschlägige Vorlesungen gehalten. Erfreulich ist, daß auch für die Jugendrichter neuerdings ein besonderer Ausbildungslehrgang in der Soziologie, Sozialpädagogik, Psychologie und Psychopathologie gefordert wird. — Werner Villinger: „Wie gewinnen und erziehen wir die Öffentlichkeit zur Förderung der Psychopathenfürsorge?“ Arzt, Fürsorger und Heilpädagogen können in der Aufklärung zusammen wirken. 3 Wege sind in der Aufklärungsarbeit zu beschreiten. Der erste Weg ist der theoretische. Die Zunächstbeteiligten, die Gesundheits-, Wohlfahrts-, Jugendämter, die Schul-, Gerichts- und Polizeibehörden sind durch Vorträge, Kurse und Zeitschriften über das Wesen und die Gefahren der Psychopathie aufzuklären. Auch die Eltern und die übrige Öffentlichkeit können durch die Presse, auf Elternabenden und durch persönliche Rücksprache aufgeklärt werden. Der 2. Weg besteht in dem engen Zusammenwirken aller Behörden und Organisationen, die für die Betreuung der Psychopathen in Frage kommen. Der 3. Weg besteht in der Schaffung geeigneter Einrichtungen für die Psychopathenfürsorge. Notwendig ist vor allen Dingen eine Beratungsstelle für Psychopathen. Das Interesse der Eltern und der Öffentlichkeit wird endlich gefördert durch Kenntnis der werktätigen Fürsorge, wie sie in den Psychopathenheimen und Jugendsanatorien geleistet wird. Der Verf. verkennt auch nicht die Gefahren, die in der Fürsorge und ihrer Propagierung liegen. In der Öffentlichkeit muß immer wieder darauf hingewiesen werden, daß die Psychopathenfürsorge nicht die Schwäche schützen, sondern die Psychopathen zur Rückführung in die Familie und den Beruf erziehen will. H. Többen (Münster i. W.).

**Pilez, Alexander:** Die weiteren Lebensschicksale von Kindern, welche während des Bestehens einer mütterlichen Geistes- oder Nervenkrankheit geboren worden sind. **II. Mitt.** Jb. Psychiatr. **46**, 153—162 (1928).

Aus dem Ergebnis der Katamnesen ist hervorzuheben, daß von den 25 katamnestisch erreichbaren Kindern, deren Mütter während der Gravidität an Amentia erkrankt waren, 44% im ersten Lebensjahr gestorben sind. Von 30 Müttern mit manisch-depressivem Irresein stammen 3 imbezille Kinder und ein Kind mit schwerer Idiotie. Ein Kind starb mit 20 Jahren durch Suicid. Ein Mädchen von 27 Jahren leidet seit dem 17. Lebensjahr an periodischen Verstimmungen mit Zwangsvorstellungen und Tics. Die Mortalität betrug im ersten Lebensjahr 30,4%. Von 56 schizophrenen Müttern stammen 61 Kinder, von denen 14 gesund geblieben sind. 6 Kinder waren Idioten oder Imbezille. Im ersten Lebensjahr starben 21 = 38,8%. Von 9 Müttern mit Paranoia stammen 9 Kinder, von denen 2 gesund geblieben sind. Eine 24jährige Frau zeigt schwere ethische Defekte, ein Kind ist debil, 4 starben im ersten Lebensjahr. Von 41 Müttern mit Psychogenen stammen 44 Kinder mit 44% Mortalität im ersten Lebensjahr. Schwere Imbezillität wiesen 3 Kinder auf. Von 229 idiotischen und imbezillen Müttern stammen 290 Kinder, von denen als geistig normal 41 verfolgt werden konnten. 28 waren imbezill oder idiotisch. 135 starben im ersten Lebensjahr.

Pilez betont die unübersehbare Regellosigkeit der Erblichkeit in der menschlichen Pathologie. Von 144 Müttern mit Epilepsie stammen 161 Kinder, bei denen eine Mortalität von 55% im 1. Lebensjahr festgestellt wurde. Auffallend ist die geringe Zahl von Epileptikern in der Descendenz. Als Ergebnis der Untersuchungen, die von größtem Interesse sind, ist vor allem wichtig die hohe Mortalität im ersten Lebensjahr und das Überwiegen von angeborenen geistigen Defektzuständen, während psychische Störungen im späteren Lebensalter an Frequenz bedeutend zurücktreten. 259 Descendenten blieben frei von angeborenen Defektzuständen, daher lehnt P. eine Indikation zur Unterbrechung der Schwangerschaft bei einer nerven- oder geisteskranken Graviden aus eugenetischen Gründen ab. (I. 1924; Jb. Psychiatr. u. Neurol. **43**, 103—112.) Salinger (Herzberge).

**Pototsky, Carl:** Wege der Fürsorge für schwer erziehbare Kinder. Mschr. Kinderheilk. 41, 35—55 (1928).

Verf. gibt ein Bild der Entwicklung der Fürsorge für schwer erziehbare Kinder und der auf diesem Gebiet bestehenden Einrichtungen. Als Verbesserungen fordert er vor allem bessere Ausbildung auf diesem Spezialgebiet für Ärzte, Schwestern, Lehrer und Sozialbeamten. Ferner die Erkennung der Fürsorgennotwendigkeit der Psychopathen in demselben Umfang wie bei den Schwachsinnigen und eine frühzeitige Erfassung sowohl der seelisch wie der geistig abnormen Kinder. Zwischen den einzelnen Fürsorgestellen und Einrichtungen öffentlicher und privater Natur wird eine engere Verbindung gewünscht und eine Zusammenfassung aller interessierter Verbände in einer Zentrale, etwa einem „Zentralinstitut für das schwer erziehbare Kind“.

Erna Lyon (Hamburg).<sup>oo</sup>

**Bradway, John S.:** The legal approach to the problem of juvenile delinquency. (Die gesetzliche Inangriffnahme des Problems der jugendlichen Kriminalität.) Hoç. soc. Serv. 19, 458—468 (1929).

Verf. erörtert das mangelhafte Zusammenwirken der Rechts- und Wohlfahrtspflege, seine historischen Gründe, die Notwendigkeit und die Wege der Abhilfe und die ersten Versuche zur Besserung der Verhältnisse, die teils von juristischer, teils von wohlfahrtspflegerischer Seite auf dem Gebiet der Jugendfürsorge in verschiedenen amerikanischen Staaten, u. a. durch besondere Ausbildungskurse für Studenten und Fürsorgepersonen unternommen worden sind. Die Ausführungen verdienen auch in Deutschland Beachtung, da auch bei uns eine Annäherung der beiden Gebiete sich anbahnt und ein Zusammenwirken durch das neue Strafrecht gefordert wird.

Hans Roemer (Illenau).<sup>o</sup>

**Bermann, Gregorio:** Richtlinien für das Studium verlassener und verbrecherischer Minderjähriger. Rev. argent. Neur. etc. 3, 18—32 (1929) [Spanisch].

Nach Verf. sollten in allen Asylen, in denen verbrecherische und verlassene Minderjährige untergebracht sind, Erhebungen über Vorleben, soziale Verhältnisse, Familienverhältnisse, Erblichkeit angestellt werden. Die Minderjährigen selbst sollten auf ihre geistige und körperliche Verfassung ärztlich untersucht werden, da nur auf diese Weise die geeigneten Maßnahmen zur Erziehung oder Unterbringung getroffen werden können. Dies Vorgehen ist um so notwendiger, als in den Besserungsanstalten eine ziemlich große Menge geistig zurückgebliebener Kinder untergebracht sind. Verf. hat ein ausführliches Formular ausgearbeitet, das als Hauptpunkte enthält: Familienverhältnisse, Vorgeschichte des Minderjährigen, soziale Umstände, Intelligenzprüfung, Führung.

Ganter (Wormditt).<sup>o</sup>

**Feld, W.:** Trinkerfürsorge und Bekämpfung der Trunksucht in der Schweiz. Dtsch. Z. Wohlf.pfl. 4, 640—648 (1929).

Schilderung der Schweizer Verhältnisse. Zur Zeit steht die gesamte Alkoholgesetzgebung des Bundes im Stadium der Revision. Es besteht die Gefahr, daß die Bestrebungen auf energische Maßnahmen gegen den stark angestiegenen Schnapsmißbrauch an kleineren Wirtschaftsinteressen scheitern. Die Schweiz ist heute nach Verf. vielleicht das einzige Land in Europa, wo Herstellung und Verkauf bedeutender Schnapsmengen von jeglichen Steuerabgaben befreit sind.

Pohlisch (Berlin).<sup>o</sup>

**Mayer, Joseph:** Das Sterilisierungsproblem im Strafrechtsausschuß. Soz.hyg. Mitt. 13, 6—12 (1929).

Von der Erwägung ausgehend, daß es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht des Staates ist, seine gesunden Glieder zu schützen vor einem Überhandnehmen anormaler asozialer und gesellschaftsschädlicher Elemente, die heute infolge übertriebener Fürsorgebestrebungen unberechtigt günstige Entwicklungs- und Fortpflanzungsmöglichkeiten haben, vertritt Verf. die Ansicht, daß das Verfahren der Sterilisierung zum wenigsten erörtert werden muß, wenngleich seine Durchführung als Zwangsmaßnahme heute noch verfrüht sein würde. Die diesbezüglichen Erfahrungen aus Amerika und

aus dem schweizerischen Kanton Waadt seien jedenfalls noch nicht dazu angetan, eine Nachahmung wünschenswert erscheinen zu lassen. Aus den am 30. X. 1928 im Strafrechtsausschuß des Deutschen Reichstags gepflogenen Beratungen sei zu entnehmen, daß wichtige juristische Bedenken gegen das Sterilisationsproblem zu erheben, daß aber andererseits Maßnahmen zum Schutze der Gesellschaft gegen Gewohnheitsverbrecher und die von ihnen auf die Nachkommen vererbaren Anlagen dringend notwendig seien, zumal eine wirklich befriedigende Sicherheitsverwahrung sehr schwer durchführbar sein werde. Die Anerkennung der sozial-ethisch guten Ideen des Sterilisierungsproblems seien aber keinesfalls eine Begründung dafür, auch eine soziale und eugenische Abtreibung zu rechtfertigen. *Erich Hesse.*

**Wittelshöfer: Bewährungsgesetz und Arbeitshaus.** Volkswohlf. 10, 735—742 (1929).

Wittelshöfer weist darauf hin, daß in der Literatur über die Bestrebungen auf ein Bewährungsgesetz keine Einigkeit darüber besteht, wie weit der Kreis der Bewahrungsbedürftigen zu ziehen ist. Eine untere Altersgrenze von 18 Jahren und Verwahrlosung oder drohende Verwahrlosung als Voraussetzung einer Bewährung werden allerdings allgemein anerkannt; es gehen jedoch die Meinungen darüber auseinander, ob die zwangsweise Bewährung rein subsidiären Charakter haben soll, d. h. ob nur dann Gebrauch davon zu machen ist, wenn keine andere Möglichkeit vorhanden ist, die Verwahrlosung oder Gefährdung zu beseitigen. Ein Bewährungsgesetz ist nicht nur zu fordern als rechtliche Handhabe für die zwangsweise Internierung bewahrungsbedürftiger Personen, es müßte ferner auch die Frage lösen, wer Kostenträger sein soll für die Versorgung derjenigen, die sich freiwillig bewahren lassen. Wenngleich W. hervorhebt, daß die Uneinigkeit über die inneren Merkmale, die den Bewahrungsbedürftigen kennzeichnen müssen, sehr groß war, so glaubt er doch die augenblickliche Auffassung der Fachkreise dahin zusammenfassen zu können, „daß man auf eine Begriffsbestimmung für den inneren Zustand der Bewahrungsbedürftigen neben Geisteschwäche und Süchtigkeit als Ursache der Verwahrlosung oder drohenden Verwahrlosung verzichtet“. Die Bewährung soll den Charakter einer Fürsorgemaßnahme an sich tragen. Deshalb soll neben der Verwahrlosung noch die Unfähigkeit vorliegen, für die eigene Person zu sorgen. Der Verf. macht darauf aufmerksam, daß bei einer solchen Abgrenzung die Aktiven, Antisozialen der Bewährung entgehen. Nach seiner Ansicht ist der Kreis der zu Bewahrenden dahin zu erweitern, daß er auch diejenigen umfaßt, die heute im Anschluß an Strafe in das Arbeitshaus überführt werden, nämlich, wenn Tatbestände vorliegen, die auf einen asozialen Hang oder auf ein asoziales Gesamtverhalten zurückzuführen sind. Nach seiner Auffassung bleibt für das Arbeitshaus als Straffolge für Asoziale neben den Bewahranstalten kein Raum mehr. Der Gesetzgeber hat die Entscheidung zu treffen, ob das Arbeitshaus einen rein wohlfahrts-pflegerischen Charakter tragen soll; jedenfalls ist die Einbeziehung der Antisozialen, die unter den Asozialen störend wirken, abzulehnen. Während ein Strafgesetzentwurf von 1925 den Asozialen gegenüber den „Bankerott des Strafrechts“ erklärte, kehrte man inzwischen wieder zur strafrechtlichen Einstellung zurück. Nur der Strafrichter — nicht die Verwaltungsbehörde — kann die Unterbringung in ein Arbeitshaus anordnen, und eine vorzeitige Entlassung ohne seine Zustimmung ist nicht zulässig. Ein solches Verfahren könnte das Bewährungswesen von vornherein diskreditieren. Das Odium des Verbrechertums würde auf allen Bewahranstalten liegen, „soweit in ihnen gleichzeitig die Überweisung in das Arbeitshaus vollstreckt wird“. Es ist den Strafrechtlern nachzuweisen, daß ein Arbeitshaus als strafrechtliche Maßnahme nicht mehr notwendig ist. Vom preußischen Minister für Volkswohlfahrt wurde nach dem Stand vom 15. II. 1929 eine Erhebung veranstaltet zwecks Klarstellung der Frage, wieviele Insassen des Arbeitshauses einer Bewährung entgehen würden, wenn eine solche weitere Bewahrungsmöglichkeit nicht beibehalten bliebe und wieviele noch durch das Arbeitshaus erfaßt werden würden. Das Ergebnis zeigt, „daß, wenn man überhaupt an dem Arbeitshaus als strafrechtliche Folge festhält, nur noch ein ganz geringer Teil der vom

Strafrecht kommenden Insassen nicht auch sogleich bewahrungsbedürftig wäre, die korrektionelle Nachhaft also entbehrlich ist". Das Strafrecht müßte, falls es dennoch eine solche für erforderlich hält, eigene Einrichtungen dafür beschaffen. Nach der Ansicht des Verf. kann man von der Wohlfahrtspflege nicht verlangen, „daß sie für ein Bedürfnis, das sie selbst nicht mehr anerkennt, besondere Einrichtungen hält oder ihren Einrichtungen den Stempel des Strafvollzuges aufdrücken läßt“.

Többen (Münster i. W.).

### Verletzungen. Gewaltsamer Tod aus physikalischer Ursache.

Campbell, D.: Pneumocephalus internus nach Schädelbruch. (*Röntgenlaborat. u. Abt. f. Nerven- u. Chronisch Körperlich Kranke, Städt. Heil- u. Pflegeanst., Dresden.*) Z. Neur. 119, 481—490 (1929).

Fall von Pneumocephalus internus nach Sturz vom Rade. Es ist anzunehmen, daß die Luft durch den Sinus frontalis in den Schädel und von dort aus wahrscheinlich durch die zertrümmerte Substanz des rechten Stirnhirns in den Ventrikel gelangt ist. Wahrscheinlich ist der Durchbruch der Luft in den Ventrikel erfolgt, als im Anschluß an das erstmalige Aufstehen des Kranken die ganz akute Verschlechterung im Zustande eintrat. Ein Abfluß von Liquor ist allerdings niemals beobachtet worden. Die Zertrümmerung des Stirnhirns hat zweifellos bei dem Unfall selbst stattgefunden. Wann die Pneumolee entstanden ist, läßt sich nicht sagen, ihre Entstehung ist aber dem Durchbruch in den Ventrikel sicher zeitlich vorausgegangen. Als Folge des Traumas bestand eine träge Lichtreaktion der rechten Pupille. Der psychische Krankheitsverlauf entsprach dem einer schweren Kontusionspsychose unter dem Bilde eines Korsakoff.

Kurt Mendel (Berlin).

Bagley jr., Charles: The grouping and treatment of acute cerebral traumas. (Einteilung und Behandlung der akuten Hirnverletzungen.) (*Neurol. Laborat., Henry Phipps Psychiatric Clin., Johns Hopkins Univ., Baltimore.*) Arch. Surg. 18, 1078—1118 (1929).

Bagley teilt die Schädel-Hirnverletzungen in 7 Gruppen, die ausführlich besprochen werden. 1. Depressionsfrakturen: Symptome von leichter Erschütterung bis zu schwerer Kompression. Diagnose gestellt durch Inspektion, Palpation, Röntgen-durchleuchtung und die durch Druck auf die Cortex bedingten neurologischen Symptome. — 2. Komplizierte Frakturen mit oder ohne Depression. Symptome von leichter Commotio bis zu schwerer Hirnquetschung und Blutung. — 3. Extradurale Blutung. Symptome: intrakranielle Druckerhöhung nach einigen Stunden, bisweilen aber erst nach einigen Tagen, wenn das Blutgerinnel klein ist. — 4. Subdurale Blutung. Symptome: Sie hängen davon ab, ob das Blut über einer schmalen Zone als Blutgerinnel liegt oder mit Cerebrospinalflüssigkeit gemischt sich über den ganzen Subarachnoidalraum verbreitet. Im 1. Falle sind die Symptome die gleichen wie bei der vorhergehenden Gruppe. Ist das Blut mit Cerebrospinalflüssigkeit gemischt, so sind weniger Drucksymptome als Reizsymptome vorhanden: ausgesprochene Ruhelosigkeit, rascher Puls, rasche Atmung, neuralgische Kopfschmerzen. Der Beginn der Symptome hängt von der Menge des Blutes in der Cerebrospinalflüssigkeit ab. Ist sehr viel Blut darin, so treten die Symptome frühzeitig auf, während eine geringere Menge Blutes in der Cerebrospinalflüssigkeit keine Symptome vor Ende der 1. Woche hervorruft. — 5. Corticale Verletzungen. a) Corticale Zerreißungen. Symptome: gewöhnlich sehr schwer infolge direkter Rindenschädigung. Sie hängen von der Ausdehnung der Rindenzerreiße ab. Behandlung: Freilegung durch osteoplastische Trepanation. In vielen Fällen ist die Lokalisation der Hirnzerreiße nicht möglich. b) Diffuse oberflächliche Extravasate. Sie verursachen schwere Allgemeinerscheinungen, die besonders durch Wochen dauernde Delirien charakterisiert sind. Die Erkennung dieses Zustandes ist prognostisch wichtig, da er auf einen langsamem Verlauf hinweist, der aber schließlich nach Wochen in Heilung übergeht. c) Vereinzelte oder multiple corticale Blutgerinnel. Symptome: gesteigerter Hirndruck und Funktionsstörungen in den aktiven Hirnteilen. Viele dieser Fälle gehen, einerlei welche Behandlung man ihnen angedeihen läßt, zugrunde. — 6. Extravasate aus dem System der Vena Galeni. Hier handelt es sich um einen sehr seltenen Typ der Verletzung, der durch beschleunigte